

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg8>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 8 (2006)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg08/186-189>

Rg **8** 2006 186 – 189

**Kar-Heinz Lings**

## Zwischen allen Stühlen

Deutschsprachige Emigranten in der englischen Rechtswissenschaft

---

Dieser Beitrag steht unter einer  
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



als Phantasiereise zu betrachten, während die »Fremden« schon längst zurückschreiben. Dennoch ist das großzügig illustrierte Buch sehr zu empfehlen und gibt, neben vielfältigen Informationen und zuweilen sehr unterhaltenden Ge-

schichten, einen guten Einblick in Fragen und Ansätze einer literaturwissenschaftlichen Kulturgeschichte zur deutschen kolonialen Befindlichkeit.

**Gesine Krüger**

## Zwischen allen Stühlen

Deutschsprachige Emigranten in der englischen Rechtswissenschaft\*

»Jurists Uprooted« erzählt die Geschichte(n) deutschsprachiger Juristen, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nach England emigrierten. Große Namen, herausragende Leistungen auch nach der Flucht: Hermann Kantorowicz, Hermann Mannheim, Martin Wolff, Fritz Schulz ... – also trotz allem eine akademische »Erfolgsstory«?

Mitnichten. Die Genannten gehörten ebenso wie Fritz Pringsheim und Max Grünhut zur Gruppe der älteren, vor 1900 geborenen und auch international anerkannten Lehrstuhlinhaber, die im Gastland keine adäquate Stellung fanden. Zwar konnten sie wissenschaftlich weiterarbeiten, ja Meisterwerke im strengsten Wortsinne verfassen, doch ging dies einher mit Einsamkeit, Erfahrung von Misstrauen, Detention und bitterer Armut. Vor allem der Statusverlust – nachlesbar in den lecture lists, in denen der »Professor Kantorowicz of Kiel« über den »Dr.« zum schlichten »Mr.« herabsank – machte allen schwer zu schaffen. Kantorowicz und Mannheim, die 1933/34 auswanderten, vermochten wenigstens noch zu unterrichten, der eine sofort und der andere nach kurzer Verbesserung seiner Sprachkenntnisse. Allen erst nach der »Reichskristallnacht« Emigrierten blieb die Lehre, auf

der ein guter Teil ihres Rufes wie ihres Selbstverständnisses beruhte, aber verwehrt.

Im Fall von Martin Wolff führt Gerhard Dannemann dies wohl zu Recht auf das Gutachten zurück, das Harold Gutteridge für die Society for the Protection of Science and Learning (SPSL) erstellte, die sich ab 1933 um die akademische Vermittlung und Betreuung der meist jüdischen Emigranten bemühte. Der Inhaber des Chair in Comparative Law in Cambridge empfahl den Schwager seines Londoner Kollegen H. F. Jolowicz zwar als Zierde jeder Universität, die ihm eine Forschungsmöglichkeit verschaffe; einer Unterrichtstätigkeit in England stehe aber Wolffs Persönlichkeit im Wege (F. A. Mann hielt Wolff dagegen für »the greatest teacher I have ever come across and perhaps one of the greatest that ever lived«). Forschung statt Lehre propagierte auch Kenneth Sisam von Oxford University Press als einzig sichere Lösung für die geflohenen Spitzenwissenschaftler. Einerseits bestehe die Gefahr, dass sie verhungerten oder durch erzwungene Untätigkeit den Mut verlor. Andererseits drohten aber gewaltsame Reaktionen gegen die Gelehrten, wenn man viele in den Universitäten mit Lehr- oder Verwaltungsstellen versorge. Wie Wolfgang Ernst in seinem

\* JACK BEATSON, REINHARD ZIMMERMANN (Hg.), *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, Oxford: Oxford University Press 2004, xvi, 850 S., ISBN 0-19-927058-9

Beitrag über Fritz Schulz mit Archivfunden belegt, hatte Sisams Konzept insofern weit reichende Folgen, als es ihm gelang, die den englischen Universitäten zur Verfügung gestellten Mittel des Rockefeller Foundation Programme für »seine« Autoren anzuzapfen – auch das eine Variante des »combining sympathy with self-interest«, das laut Jack Beatson die englische Haltung gegenüber den Flüchtlingen kennzeichnete.

Solch differenzierte Antworten sind ein konzeptionelles Ziel des Sammelbandes: Die einzelnen »Leben und Werk«-Artikel stellen die zentralen Elemente eines komplexen Gesamtbildes dar, das der Gefahr einer Verzeichnung aufgrund einer biographisch einseitigen Perspektive durch die Vielzahl der behandelten Personen und die unterschiedlichen Interessen und Temperamente der Bearbeiter entgeht. Die Dichte ergibt sich zwangsläufig aus der engen räumlichen Konzentrierung – die Universitäten von Oxford und Cambridge sowie die London School of Economics – und der vielfältigen Verwobenheit der Emigrantenschicksale. Erinnerungen von Barry Nicholas, Peter Stein und Kurt Lipstein, der zu den Initiatoren des Projekts gehört und als einziger in einer Selbst- und einer Fremdbeschreibung (Christian v. Bar) präsentiert wird, lockern die Darstellung auf und beleben sie durch die persönlichen Akzente.

Während Reinhard Zimmermann einleitend die Fluchtgründe durch die Schilderung der sich in Etappen verschlechternden rechtlichen und tatsächlichen Situation der jüdischen Juristen in Deutschland bedrückend vor Augen führt, beschreibt Jack Beatson in seinem Überblick über die englische Situation auch die Ursachen für die eigenartige Mischung aus Hilfsbereitschaft und Ablehnung, auf welche die Ankömmlinge im Gastland trafen. Wie aus verschiedenen Beiträ-

gen hervorgeht, waren es meist die Frauen, die den täglichen Kampf um das Überleben der Familien führten. Damit ermöglichten sie in der traditionellen Rollenverteilung den Männern den Rückzug in die Wissenschaft, gaben aber auch – sozialgeschichtlich bedeutsam – eine in Deutschland begonnene eigene Karriere auf: Suse Schwarzenberger war in Heidelberg Fakultätsassistentin bei Gustav Radbruch gewesen, Eleonore Mann bei Eduard Kohlrausch in Berlin; Clive Schmitthoffs Frau Ilse Auerbach hatte in Frankfurt am Main als Rechtsanwältin praktiziert. Beatson konnte mit der promovierten Juristin Hildegard Jacobi lediglich eine Emigrantin ermitteln, die später an einer englischen Universität lehrte.

Rechtsgeschichtlich weiterführend ist die Idee der Herausgeber, den Einfluss der Immigranten in einzelnen juristischen Disziplinen in Überblicksartikeln untersuchen zu lassen. Ausgewählt wurden mit Römischem Recht (Peter Birks), Rechtsvergleichung (J. A. Jolowicz), Internationalem Privatrecht (Peter North) und Völkerrecht entwicklungsgeschichtlich eng zusammenhängende Fächer, in denen sich mehrere aus der jüngeren, erfolgreicher Generation in der neuen Heimat profilieren konnten – indem sie nach Promotion, Referendarexamen und manchmal ersten Berufserfahrungen in Deutschland ein weiteres Rechtsstudium in England absolvierten. »They used their breadth of knowledge of civil law jurisdictions to propose new solutions to old problems.« Dieses Urteil von Peter North gilt für die gesamten juristischen Tätigkeitsfelder der Einwanderer, einschließlich der nur in Einzelbeiträgen angesprochenen Kriminologie (Rodger Hood über Hermann Mannheim und Max Grünhut) und des Arbeitsrechts (Mark Freeland über Otto Kahn-Freund). Allerdings waren dies alles im 20. Jahrhundert um

ihre Anerkennung kämpfende Randbereiche der englischen Rechtswissenschaft, welche ihrerseits in der Bedeutung stark hinter der Rechtspraxis zurückstand. Hier half die »transfusion of Continental learning« (Alan Rodger im Beitrag zu David Daube) entscheidend, Standard und Ansehen des akademischen Rechts zu verbessern. Fest damit verbunden war als deutsches Erbe die Wertschätzung der Professur; auch die jüngere Generation empfand es als bitter, dieses Karriereziel nicht zu erreichen. Eher arrangierte man sich mit dem Rechtssystem. Francis A. Mann, der wie Ernst Cohen, Rudolf Graupner und Otto Kahn-Freund als Solicitor Erfolge feierte, war »more English than the English in his admiration of the common law« (Barry Nicholas). Unter dem Blickwinkel der Transferforschung sind dies interessante Ergebnisse: Die ältere Generation der Immigranten lieferte das kontinentale Wissen, teilweise schon zugeschnitten auf die konkrete Nachfrage der aufnehmenden Rechtsordnung (einführende Lehrbücher für englische Studenten); die Jüngeren ermittelten selbst diese Bedürfnisse und boten eigene, aus der Kenntnis beider Rechtsordnungen geschöpfte originelle Beiträge zum Recht der neuen Heimat; für die Rückwirkung auf die Rechtsordnung des Ursprungslandes wären die Einflüsse zu untersuchen, welche die Rückkehrer (etwa Gerhard Leipholtz) und ihre in England verbliebenen und eingebürgerten Kollegen, unter anderem als Gastprofessoren oder Mitglieder der alliierten Verwaltungen, im Nachkriegsdeutschland ausübten.

Es spricht für die Qualität eines Buches, wenn es selbst den Maßstab für die bei der Lektüre empfundenen Defizite der Forschung setzt. Sicher ist es richtig, dass der konkrete Einfluss der eingebürgerten Juristen auch deshalb schlecht auszuloten ist, weil die englischen

Richter selten die Quellengrundlagen für ihre Entscheidungen anzugeben pflegen. Wären die Leistungen ihrer Kollegen und Konkurrenten in der Wissenschaft ebenso breit durch über Nachrufe hinausgehende Forschungen aufbereitet, wie sie jetzt für die deutschsprachigen Immigranten vorliegen – gerade H. Gutteridge und J. Brierly, die als führende Fachvertreter und Gutachter der SPSL für die Einwanderer von entscheidender Bedeutung waren, verdienten mehr Aufmerksamkeit –, hätte dies die Arbeit für die Verfasser der Überblicksartikel wesentlich erleichtert. James Crawford etwa weicht der gestellten Aufgabe teilweise aus, wenn er »Public International Law in Twentieth-century England« lediglich zu einer Zurückweisung der These Tony Cartys nutzt, die vier Großen des Fachs in der ersten Jahrhunderthälfte – Oppenheim, McNair, Brierly und Lauterpacht – hätten die Völkerrechtstheorie durch Schaffung der intellektuellen Grundlagen eines sog. practitioner's approach ausgerottet. Crawfords Zurückhaltung fällt jedoch kaum ins Gewicht, da Martti Koskenniemi in einer vorbildlichen Studie über Hersch Lauterpacht das Werk des späteren englischen Richters am Internationalen Gerichtshof in ständigem Vergleich mit den Auffassungen der Zunft tiefgreifend analysiert; die Beiträge von Andreas Schmoeckel zu dem schon 1895 nach London gekommenen Lassa Oppenheim und von Stephanie Steinle zu dem Außenseiter Georg Schwarzenberger, der fast bis an sein Lebensende unter der Konkurrenz Lauterpachts zu leiden hatte, vervollständigen den Längsschnitt. Bemerkenswert ist, wie Lauterpacht trotz der widrigen Zeitläufte an seinem optimistischen Weltbild festhielt und darin mit vielen der im Band beschriebenen Protagonisten übereinstimmte, die ungeachtet des erfahrenen Unrechts nicht an ihrem Beruf (ver)zweifelten.

Ist es ein Zufall, dass unter den Verfassern der Beiträge über das Völkerrecht, sieht man von John Bells und Lawrence Collins' Porträts der Generalisten Wolfgang Friedmann und F. A. Mann ab, kein Brite zu finden ist? Eines ist an

dem Buch auf jeden Fall bewundernswert englisch: der 66-seitige sorgfältig gegliederte Index.

**Karl-Heinz Lingens**

## Justitia in Babylon

Neues von Sprache und Recht

I.

Vor über dreißig Jahren fand der erste und bisher wohl einzige Versuch einer systematischen Zusammenarbeit von Sprachwissenschaftlern und Rechtswissenschaftlern statt, die sich zusammengetan hatten, die sprachliche Konstitution des Rechts zu untersuchen. In diesem so genannten »Darmstädter Programm« ging es unter anderem um die computergestützte Automation von Rechtsanwendungsprozessen, doch wie ein Blick in die juristische Praxis vermuten lässt, ist die interdisziplinäre Realisierung des Subsumtionsautomaten grundlegend gescheitert. Dennoch verging seither kaum ein Jahr ohne Veröffentlichung zur Sprache des Rechts: Fingerzeige, Leitfäden, Stilfibeln, Formulierungshilfen und Aufsatzsammlungen; die Rechtslinguistik hat sich zu einer ansehnlichen Disziplin gemauert, und das Verlangen nach einer verständlichen Rechtssprache ist mittlerweile selbst Recht geworden, in Form einer europäischen Richtlinie mit dem anmutig klingenden Titel 93/13/EWG.

Seit kurzem kann sich die rechtssprachliche Publikationsflut aus einem weiteren, kraftvoll sprudelnden Quell nähren: einem dreibändigen Werk der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften,<sup>1</sup> dem zweiten Versuch, den

Zusammenhängen von Sprache und Recht interdisziplinär auf die Spur zu kommen. »66 Beiträge von 55 Autoren aus 8 Ländern« kündigt der Verlag an, ein »Kompendium des heutigen Forschungsstandes zu Sprache und Recht«, gefüllt mit den zusammen 1674 Seiten starken Beiträgen »namhafter Protagonisten auf dem Gebiet der Rechtslinguistik«. Philosophen kommen zu Wort, Intellektuelle, Verfassungsrechtler, Wirtschaftsjuristen, Rechtstheoretiker, Soziologen, Psychologen, Sprachwissenschaftler, Anglisten, Germanisten, Linguisten jeglicher Couleur, und in den Tiefen des ersten Band findet sich sogar die sinistre Klageschrift eines echten Dichters neben den beschwingten Betrachtungen eines Kabarettisten.

Ein solcher Reichtum an Positionen, Auf- und Ansätzen, Beobachtungen und Forschungsergebnissen kann die evaluierende Stellungnahme auf zwei Arten beeinflussen: Man kann einerseits nach bester Sammelbandrezensionsmanier die Heterogenität und Diversität des Bandes loben und das breite Spektrum der Fragestellung würdigen, um mit der üblichen Formel zu enden, die dargestellten Forschungsansätze stellen eine anregende und unverzichtbare Grundlage für die weitere Beschäftigung mit der Sprache des Rechts dar.

<sup>1</sup> KENT D. LERCH (Hg.), Die Sprache des Rechts. Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften; Band 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht, 466 S., ISBN 3-11-018142-8; Band 2: Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Ent-

scheiden im Diskurs des Rechts, 598 S., ISBN 3-11-018398-6; Band 3: Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, 539 S., ISBN 3-11-018400-1, Berlin, New York: de Gruyter 2004 f.